



**DIE VERSCHIEDENEN ÜBERGRIFFE UND DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER
STRAFVERFOLGUNG, DIE SICH DARAUS ABLEITEN**

Gewaltakte, auch wenn sie in einer Paarbeziehung begangen werden, sind strafbar.

Einige Formen von Gewalt werden nur geahndet, wenn das Opfer **innert einer Frist von 3 Monaten eine Strafklage einreicht**. Die Strafklage kann zurückgezogen werden, solange noch kein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Der Rückzug einer Strafklage ist definitiv. Andere Gewaltformen werden von Amtes wegen verfolgt, d.h. sobald die Polizei oder die Gerichtsbehörden davon Kenntnis haben. Ist dies der Fall, sind diese Instanzen verpflichtet, eine **Strafverfolgung zu eröffnen**.

Im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen werden folgende Gewalttaten von Amtes wegen verfolgt:

Nötigung, Freiheitsberaubung, Entführung, einfache Körperverletzungen (wenn der Täter Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht), schwere Körperverletzungen, Pornographie, Ausnützung sexueller Handlungen, Unterlassung der Nothilfe, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Tötung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Das Frauenhaus/die Opferberatungsstelle oder eine Anwältin/ein Anwalt können das Opfer bezüglich Erhebung einer Strafanzeige beraten und unterstützen.

Am 1. April 2004 traten folgende Gesetzesänderungen in Kraft:

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft werden wie ausserhalb von Amtes wegen verfolgt. Auch ausserhalb der Ehe oder Partnerschaft wird sexuelle Nötigung und/oder Vergewaltigung von Amtes wegen verfolgt.
- Drohungen, wiederholte Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen werden in folgenden Fällen ebenfalls von Amtes wegen verfolgt:
 - wenn die Gewalt ausübende Person der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wird;
 - wenn die Gewalt ausübende Person der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wird.

Einmalige Tötlichkeiten (z.B. eine Ohrfeige) unter Ehegatten, registrierten Partner/-innen oder Personen, die im Konkubinat leben, werden nur auf Antrag hin verfolgt.

Bei Drohungen, wiederholten Tötlichkeiten, einfachen Körperverletzungen oder Nötigung kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer zustimmt oder darum ersucht. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens widerruft. Wird die Zustimmung nicht widerrufen, verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung. Diese neue Gesetzgebung bezweckt vor allem die Entlastung des Opfers von der Anzeigeerhebung.



DIE WICHTIGSTEN GEWALTDELIKTE

STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

- **Tätlichkeiten**

Gewaltanwendung wie Ohrfeigen oder an den Haaren Ziehen hinterlässt keine sichtbaren Spuren. **Wiederholte Tätlichkeiten in der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder dem Konkubinat während des Zusammenlebens oder im Jahr nach der Trennung oder Scheidung sind Officialdelikte.**

Einmalige Tätlichkeiten (z.B. eine einmalige Ohrfeige) werden nur auf Antrag verfolgt.

- **Einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB)**

Gewaltanwendung, die sichtbare Spuren wie Blutergüsse, Verbrennungen, eine gebrochene Nase, gebrochene Rippen oder andere Knochenbrüche hinterlässt. **Sind in der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder dem Konkubinat Officialdelikte.**

- **Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB)**

Gewaltanwendung, die zu lebensgefährlichen oder bleibenden Verletzungen führt (wie Arbeitsunfähigkeit, Behinderung, bleibende Geisteskrankheit, schwere und bleibende Entstellung des Gesichts). **Officialdelikt**

- **Tötung**

Vorsätzliche Tötung/ Mord/ fahrlässige Tötung/ versuchte Tötung (z.B. Würgen). **Officialdelikt**

- **Unterlassung der Nothilfe**

Diese Straftat begeht, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, und wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindert. **Officialdelikt**

- **Gefährdung des Lebens**

Diese Straftat begeht, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Zum Beispiel: eine geladene und entscherte Feuerwaffe auf jemanden richten oder ein Opfer gefesselt und geknebelt an einem einsamen Ort zurücklassen. **Officialdelikt**

STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT

- **Sexuelle Nötigung**

Dieses Delikt begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung (Berührungen, Fellatio, Masturbation, Sodomie etc.) nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. **Seit dem 1.4.2004 auch in der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ein Officialdelikt.**



- **Vergewaltigung**

Diese Straftat begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs (vaginale Penetration) nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. **Seit dem 1.4.2004 auch in der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ein Officialdelikt.**

- **Ausnützung sexueller Handlungen**

Dieses Delikt begeht, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt; wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt; wer eine Person in der Prostitution festhält. **Officialdelikt**

- **Pornographie**

Dieses Delikt begeht, wer einer Person gegen ihren Willen pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen solcher Art anbietet; und auch, wer Gegenstände oder Vorführungen, welche sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, ausstellt, anbietet, zeigt oder zugänglich macht. **Officialdelikt**

VERBRECHEN UND VERGEHEN GEGEN DIE FREIHEIT

- **Drohung**

Dieses Delikt begeht, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Drohung mit dem Tod – auch implizit -, mit Schlägen, mit der Entführung von Kindern etc.). Drohen mit einer Waffe (zum Beispiel einem Messer) oder Besitz einer Waffe (zum Beispiel Gewehr) verstärkt die Schwere der Drohung. **Drohung in der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder dem Konkubinat während des Zusammenlebens oder im Jahr nach der Trennung oder Scheidung ist ein Officialdelikt.**
In den anderen Fällen wird sie nur auf Antrag verfolgt.

- **Nötigung**

Eine Nötigung begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Zum Beispiel: der Ehefrau verbieten, allein auszugehen, ihre Freunde oder Familie zu sehen, zu telefonieren oder sie aus der gemeinsamen Wohnung auszusperrern. **Officialdelikt**

- **Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)**

Diese Straftat begeht, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. Zum Beispiel: Einschluss einer Person in einer Wohnung (die eheliche Wohnung inbegriffen) oder in einem anderem Raum (Zimmer, Toilette, Keller etc.). **Officialdelikt**



- **Hausfriedensbruch**

Dieses Delikt begeht, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. **Antragsdelikt**

STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE EHRE

- **Üble Nachrede**

Diese Straftat begeht insbesondere, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. **Antragsdelikt**

- **Verleumdung**

Diese Strafhandlung begeht namentlich, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt. **Antragsdelikt**

- **Beschimpfung**

Dieses Delikt begeht, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeit in seiner Ehre angreift. **Antragsdelikt**

- **Missbrauch einer Fernmeldeanlage**

Diese Straftat begeht, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht. **Antragsdelikt**

VERBRECHEN UND VERGEHEN GEGEN DIE FAMILIE

- **Vernachlässigung von Unterhaltspflichten**

Dieses Delikt begeht, wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte. **Antragsdelikt**

(Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden offen, im Kanton Freiburg dem kantonalen Sozialamt.)

STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DAS VERMÖGEN

- **Sachbeschädigung**

Das Delikt begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. **Antragsdelikt**